



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.05.2019 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Förderung von Jugendverbänden

BV-715/2019

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender Jugendverbände entsprechend der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden vom 27. Januar 2015 für das Haushaltsjahr 2019 zweckgebunden für Sach- und Betriebskosten mit je 2.000,00 €:

- **Sportjugend Elbe-Elster im Kreissportbund Elbe-Elster e. V.**
- **Kreisjugendring Elbe-Elster - JURI e. V.**
- **Jugendfeuerwehren im Landkreis Elbe-Elster im Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster e. V.**

Beschluss Nr. Beschluss zur Änderung der Regionalen Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe im Landkreis Elbe-Elster
BV-725/2019

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Anlage 16 zur Regionalen Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe im Landkreis Elbe-Elster und beauftragt die Verwaltung, das Ergebnis der Verhandlungen mit den freien Trägern zu vereinbaren.

Beschluss Nr. Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster
BV-728/2019

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Beschluss (BV-531/2017) vom 7. November 2017 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. Januar 2018 und 11. September 2018 (BV-577/2018; BV-624/2018) aufzuheben. Die Verwaltung wird beauftragt, die „Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster“ zu überarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Landkreis beschloss Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung

In den Sitzungen am 13. November 2018 und 12. März 2019 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung beschlossen.

Näheres dazu ist unter folgendem Link im Internetportal des Landkreises auf <https://lkee.de> zu finden: „Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung“

<https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Amt-f%C3%BCr-Jugend-Familie-und-Bildung/Rechtliche-Vertretung>

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Juni 2019 bis 30. Juni 2019

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

03.06.2019 Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst
Rettungswache Herzberg, Büdinger Bogen 32
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 16.30 Uhr

24.06.2019 Konstituierende Sitzung des Kreistages
Haus des Gastes, Lindenstraße 6
in 04895 Falkenberg/Elster
Beginn: 16.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 5. Juni 2019.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 29. Mai 2019, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg,
E-Mail: amtsblatt@lkee.de.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz hat auf ihrer Sitzung am 10.04.2019 die folgende

**3. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des
Wasser- und Abwasserverbandes
Westniederlausitz**

beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 15. Juni 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 13 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 12.05.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 12 vom 22. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

<i>Bereich</i>	<i>Trinkwasser</i>	<i>Schmutzwasser</i>	<i>Niederschlagswasser</i>	<i>Sonstiges</i>
Doberlug-Kirchhain	7 Stimmen	7 Stimmen	6 Stimmen	7 Stimmen
Heideland	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Rückersdorf	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Schilda	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Schönborn	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Gorden-Staupitz	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Sonnevalde	4 Stimmen	4 Stimmen	2 Stimmen	4 Stimmen
Massen	0 Stimmen	1 Stimme	0 Stimmen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 15.04.2019


D. Seidel
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde - Finsterwalder Straße 32a

Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:

info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2019 bis zum 28. Februar 2020 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und

-nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG

die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25;

E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 15. Mai 2019

W. Brödnö

Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände